



#32: Fahrkostenregelung

01.02.2017

Es gilt folgende Fahrkostenregelung:

1. Eine Fahrkostenerstattung ist möglich, bei:
 - a. einer Dienstreise eines Gremienmitglieds, -stellvertreters oder eines Entsendeten
 - b. der Teilnahme an einer bewilligten Veranstaltung
 - c. einem ausdrücklichen Beschluss
2. Fahrkosten werden vor Fahrtantritt beschlossen und dürfen erst nach der Fahrt per Antrag gemäß Anlage 7 erstattet werden.
3. Es wird stets das günstigste, zumutbare Verkehrsmittel gewählt. Eine Kombination aus verschiedenen Verkehrsmitteln ist möglich. Das Verkehrsmittel wird mit dem zuständigen Finanzvorstand vor Fahrtantritt vereinbart.
4. Bei Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden nach Berücksichtigung aller zumutbaren Vergünstigungen lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
5. Bei Verwendung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels werden für die kürzeste Strecke 0,20€ pro Kilometer erstattet. Sollen eine längere Strecke oder höhere Kosten erstattet werden, entscheidet der zuständige Finanzvorstand.
6. Eine Erstattung anhand von Tankquittungen ist nur möglich, wenn die Summe der Quittungen niedriger als die Kilometerpauschale ist.
7. Übernachtungs- und Verpflegungskosten dürfen erstattet werden, wenn der Reisende alle Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Lebenshaltung berücksichtigt. Sie müssen im Antrag explizit erwähnt werden. Eine nachträgliche Legitimierung ist ausgeschlossen.
8. Das SPR gewährt Fahrkosten gemäß der Sport-GO.

Dieser Beschluss tritt zeitgleich mit der beschlossenen AGO vom 01.02.2017 in Kraft. Dieser Beschluss tritt mit Beschluss einer neuen Finanzordnung, die die Fahrkosten entsprechend regelt, außer Kraft.